

Entleihbedingungen für Falträder

Stand: 20.1.2021 – Alle früheren Versionen dieser allgemeinen Entleihbedingungen werden hiermit ungültig.

Was ist LANDRADL?

LANDRADL ist der Name von zwei Fahrradverleih-Systemen in der Gemeinde Burgdorf sowie am Elm (beide im Landkreis Wolfenbüttel), welche die Mobilität in ländlichen Räumen nach dem Motto „Für jeden Menschen für jeden Zweck zu jedem Zeitpunkt das passende Verkehrsmittel“ verbessern. Sie werden zivilgesellschaftlich von den gemeinnützigen Vereinen Burgdorf mobil und Elm mobil betrieben und sind mit Finanzierung und Beratung durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie des Büros merkWATT entstanden. Die Systeme werden auf der Basis der praktischen Erfahrungen ständig weiterentwickelt.

Preise

Die Nutzung der Fahrräder ist in der Startphase der Systeme bis auf Weiteres kostenfrei. Es wird aber herzlich um Spenden an die Vereine für die dauerhafte Finanzierung der Verleihsysteme gebeten.

Fahrzeuge, Buchung und Entliehvorgang

1. Die Fahrräder von **LANDRADL** – aktuell Pedelecs, E-Lastenfahrräder und Falträder – stehen allen Interessierten entsprechend den jeweils gültigen Bedingungen zur Verfügung, unabhängig vom Wohnort.
2. Falträder sind persönlich zu entleihen und zurückzugeben, Pedelecs und E-Lastenfahrräder werden dagegen auf elektronischem Wege entliehen und zurückgegeben, (siehe Entleihbedingungen für Pedelecs und E-Lastenfahrräder).

Fahrzeugübernahme und Benutzung

1. Sofern der*die Entleiher*in über keine praktische Erfahrung mit dem Typ des auszuleihenden Faltrades hat, sollte er*sie sich die Funktionsweise des Rades bei der Fahrzeugübernahme erklären lassen oder sich selbst informieren, z. B. über Filme.
(Tern-Faltrad: https://www.youtube.com/watch?v=SGwlv2gO_M)
2. Für das Entleihen des Faltrades setzt sich der*die Entleiher*in mit der für den Verleih zuständigen Person in Verbindung und regelt Zeitpunkt und Ort der Übergabe von Faltrad und Schlüssel. Die Kontaktdaten sind auf der Webseite www.burgdorf-mobil.info veröffentlicht.
3. Wenn das Faltrad nicht gemäß der Verabredung entliehen wird, verfällt die Buchung, sofern das Faltrad für eine andere Entleihe benötigt wird.
4. Der*die Entleiher*in erkennt durch die Übernahme des entliehenen Faltrades an, dass es sich mitsamt Zubehör in einem fahrbereiten und ausreichend sauberen Zustand befindet.

5. Der* die Entleiher*in darf das Faltrad nur in verkehrssicherer Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, auf Straßen, Radwegen und befestigten Wegen benutzen.
6. Der* die Entleiher*in darf das entlehene Fahrzeug selbst fahren oder unentgeltlich an Dritte weitergeben. Bei der Weitergabe an Dritte übernimmt der*die Entleiher*in die Haftung und volle Verantwortung für dessen*deren Verhalten gegenüber dem*der Verleiher*in.
7. Ein Schadenersatzanspruch wegen eines trotz Buchung nicht verfügbaren oder defekten Fahrzeugs ist ausgeschlossen.

Pflichten des*der Entleiher*in

1. Der*die Entleiher*in verpflichtet sich, das Faltrad pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln. Das Faltrad darf nur an einem geeigneten Ort abgestellt werden und ist dabei anzuschließen.
2. Der*die Entleiher*in verpflichtet sich, festgestellte Mängel dem*der Verleiher*in spätestens bei Rückgabe mitzuteilen.
3. Bei unsachgemäßem Gebrauch des Faltrades kann der*die Verleiher*in das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Frist kündigen und die sofortige Herausgabe des Faltrades verlangen.

Panne

1. Für den Fall einer Panne ist der 24-Stunden-Service der Versicherung unter 0800 6648-211 anzurufen. Dieser organisiert eine Pannenhilfe.
2. Der*die Entleiher*in trägt die Kosten einer Reparatur nur dann, wenn der Schaden ihm*ihre zuzurechnen ist und die Versicherung eine Kostenübernahme ablehnt (<https://buchung.hepster.com/e-bike-versicherung#details>).
3. Will der*die Entleiher*in bei einem Defekt selbst eine Werkstätte aufsuchen, um die Fahrt unverzüglich fortsetzen zu können, ist dies mit vorheriger Zustimmung des*der Verleihers*in möglich; anderenfalls trägt der*die Entleiher*in die Kosten aus der Beauftragung selbst.

Unfall / Diebstahl

1. Der*die Entleiher*in ist verpflichtet, den*die Verleiher*in unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Fahrzeug in einen Unfall verwickelt wurde oder es durch Diebstahl abhandengekommen ist.
2. Der*die Entleiher*in erstellt einen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze. Der Bericht muss ggf. die Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeug*innen sowie amtliche Kennzeichen beteiligter Fahrzeuge enthalten.
3. Der*die Entleiher*in verständigt die Polizei, soweit die erforderlichen Feststellungen nicht auf andere Weise, z. B. mit Hilfe von Zeugen, zuverlässig getroffen und verschriftlicht werden können.

Haftung

1. Der*die Verleiher*in haftet gegenüber dem*der Entleiher*in nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Andere Ansprüche des*der Entleiher*in auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.
2. Der*die Entleiher*in hat das Fahrzeug in dem Zustand zurückzugeben, in dem er*sie es übernommen hat.
3. Der*die Entleiher*in haftet für schuldhafte Beschädigungen, Verlust und für Verletzung seiner*ihrer vertraglichen Pflichten. Er*sie hat dann auch die Schadennebenkosten zu ersetzen. Soweit ein Dritter (z. B. eine Versicherung) dem*der Verleiher*in die Schäden ersetzt, wird der*die Entleiher*in von seiner*ihrer Ersatzpflicht befreit.

Rückgabe

1. Der*die Entleiher*in gibt das Faltrad spätestens am Ende der vereinbarten Entleihzeit gemäß Verabredung zurück.
2. Erfolgt die Rückgabe nicht rechtzeitig, so kann der*die Verleiher*in eine Strafsumme von maximal 50 Euro verlangen, wenn ihm*ihr daraus nennenswerte organisatorische Aufwände entstanden sind und / oder eine nachfolgende Entleihe wegen der verspäteten Rückgabe nicht zustande kommen konnte.

Abschließendes

1. Mit einer Buchung schließen ein*e Entleiher*in und der*die Verleiher*in einen Leihvertrag gemäß diesen Bedingungen ab. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
3. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten ist der Sitz des*der Verleiher*s*in.

Weitere Informationen zu **LANDRADL** sind auf www.landradl.de und www.burgdorf-mobil.info zu finden.